



## Hinweise zum Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

### Kategorie A: Verbotene Feuerwaffen

### Kategorie B: Genehmigungspflichtige Feuerwaffen

- Halbautomatische Selbstladerkurzwaffen und Handrepetierkurzwaffen;
- Einzelladerkurzwaffen für Zentralfeuerpatronenmunition;
- Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge unter 28 cm;
- halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- halbautomatische Selbstladerlangwaffen, bei denen ein Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen verwendet werden kann oder deren Magazin mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geändert werden kann;
- Handrepetierlangwaffen und Selbstladerlangwaffen jeweils mit glattem Lauf und einer Lauflänge von 60 cm und kürzer;
- halbautomatische Selbstladerlangwaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladerwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

### Kategorie C: Meldepflichtige Feuerwaffen

- Handrepetierlangwaffen mit gezogenem oder glattem Lauf;
- Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;
- halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge von 28 cm und länger.

### Kategorie D

- Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen.

### **Bemerkung:**

Verschluss, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zu der Kategorie, in der die zugehörige Feuerwaffe eingestuft ist.